



## Notare Oppelt & Löbbbecke

### Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bitte beachten Sie folgende

#### Hinweise

entsprechend der aktuellen Rechtslage und den Empfehlungen der Bundesnotarkammer und der Notarkammer Baden-Württemberg:

1. Der **Zutritt** zur Geschäftsstelle ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.
2. Nach der ab 01.12.2020 geltenden CoronaVO<sup>1</sup> des Landes besteht eine **Pflicht**, in den Büroräumen eine **Mund- und Nasenbedeckung** zu tragen.<sup>2</sup> Bitte bringen Sie eine solche möglichst selbst mit. Bei Bedarf halten wir einige wenige Einwegmasken bereit.
3. Innerhalb der Büroräume ist zu allen anderen Personen – auch zu unseren Mitarbeitern – ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten (ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstands).
4. Personen, die – jeweils innerhalb der letzten 14 Tage –
  - **typische Symptome einer Infektion** mit dem Coronavirus aufweisen (Fieber ab 38 °C; trockener Husten, der nicht Folge einer chronischen Erkrankung wie z.B. Asthma ist; Störung des Geschmacks- und Geruchssinns), oder
  - selbst an dem Coronavirus erkrankt sind oder waren, oder
  - **mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatten**, oder
  - die sich in einem vom RKI ausgewiesenen **Risikogebiet** aufgehalten haben,dürfen die Geschäftsstelle **nicht betreten**.

*(Fortsetzung nächste Seite)*

---

<sup>1</sup> Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) i.d.F. v. 30.11.2020.

<sup>2</sup> Diese Pflicht besteht insbesondere im Eingangsbereich, Fluren, Wartebereich, sanitären Einrichtungen und sonstigen Begegnungsflächen. Im Notarzimmer während der Beurkundung besteht eine entsprechende Verpflichtung aufgrund des Hausrechts, um die Funktionsfähigkeit des Notaramtes sicherzustellen (7-Tage-Inzidenzwert Pforzheim > 200). Nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung; eine Ausnahme besteht nach der CoronaVO u.a. für Personen, die - in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung - glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

5. **Allen Begleitpersonen**, deren persönliche Anwesenheit **nicht** zwingend nach dem Beurkundungsgesetz oder aus anderen triftigen Gründen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Makler u.ä.) **erforderlich** ist, können wir derzeit leider **keinen Zutritt** zu den Büroräumen ermöglichen. Wir bitten dringend darum, **Kinder** möglichst anderweitig betreuen zu lassen.
6. Wir behalten uns vor, reine Besprechungstermine (also Beratungen ohne Beurkundungen oder Beglaubigungen) in geeigneten Fällen nur telefonisch nach Terminvereinbarung durchzuführen.
7. Derzeit kann es bei allen Gerichten (einschließlich Handelsregister und Grundbuchamt) und Behörden zu erheblichen Verzögerungen kommen, so dass eine zeitnahe Erledigung der Angelegenheiten nicht gewährleistet ist.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre  
Notare Oppelt & Löbbbecke